(2) Reiseleiter und andere Beauftragte (z.B. Ortsbeauftragte) des Reisebüros handeln als Vertreter des Reisebüros

### IV. Vertrag über die Vermittlung touristischer und anderer Leistungen (V ermittlungs vertrag)

§ 13

(1) Das Reisebüro erbringt Vermittlungsleistungen, indem es dem Kunden die Leistungen anderer Leistungsträger verkauft oder vermittelt.

(2) Beim Vermittlungsvertrag ist das Reisebüro nicht selbst Erbringer oder Organisator von Leistungen. Der Vertrag über die vermittelte Leistung kommt zwischen dem Kunden und dem die Leistung gewährenden Leistungsträger zustande.

(3) Die Vermittlungstätigkeit des Reisebüros besteht insbesondere in

- der Vermittlung von Verkehrsleistungen durch den Verkauf von Beförderungsdokumenten der Verkehrsbetriebe und Versichefungsleistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Zimmervermittlung, der Vermittlung gastronomischer Leistungen, dem Verkauf von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, der Einholung von Visa und der Vermittlung anderer Leistungen.
- (4) Der Verkauf von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst, a erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsträger gültigen Bestimmungen ohne Berechnung von Vermittlungsgebühren gegenüber dem Kunden.
- (5) Für die Vermittlung von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst, b hat der Kunde eine Gebühr auf Grund der Preisfestsetzung des zuständigen Preiskoordinierungsorgans zu entrichten.

(6) Die Verantwortlichkeit des Reisebüros bei der Vermittlung von Leistungen ist auf die ordnungsgemäße Vermittlung beschränkt.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§211 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

## Verjährung, Rechtsanwendung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten i

#### § 14 Verjährung

Die Verjährungsfristen betragen

a) für Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung gemäß §210' des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik 6 Monate,

für alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag b) 1 Jahr

Anmerkung: Vgl. hierzu §§472 ff. ZGB (Reg.-

## Rechtsanwendung

Soweit in diesen Leistungsbedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen

a) des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen;

Anmerkung: Vgl. hierzu .§§ 204 ff. ZGB (Reg.-Nr. 1).

des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 **b**) (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen.

Anmerkung: Zur gültigen Fassung des Vertragsgesetzes s. Abkürzungen und Kurztitel.

## Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Лчіг die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gilt das für den Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Vertrag abgeschlossen hat, zuständige Gericht als vereinbart.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das örtlich zuständige Vertragsgericht.

# Schlußbestimmungen

§ 17 (1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in

(2) (gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1967 über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik - Leistungsbedingungen des Reisebüros - (GBl. II Nr. 43 S. 289) außer Kraft.

zu § 11 vorstehender Anordnung

#### V ersicherungsschutz

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert jeden Kunden bzw. Reiseteilnehmer des Reisebüros bei Reiseleistungsverträgen gemäß §2 Buchst, a der Leistungsbedingungen des Reisebüros zu nachfolgenden Bedingun-